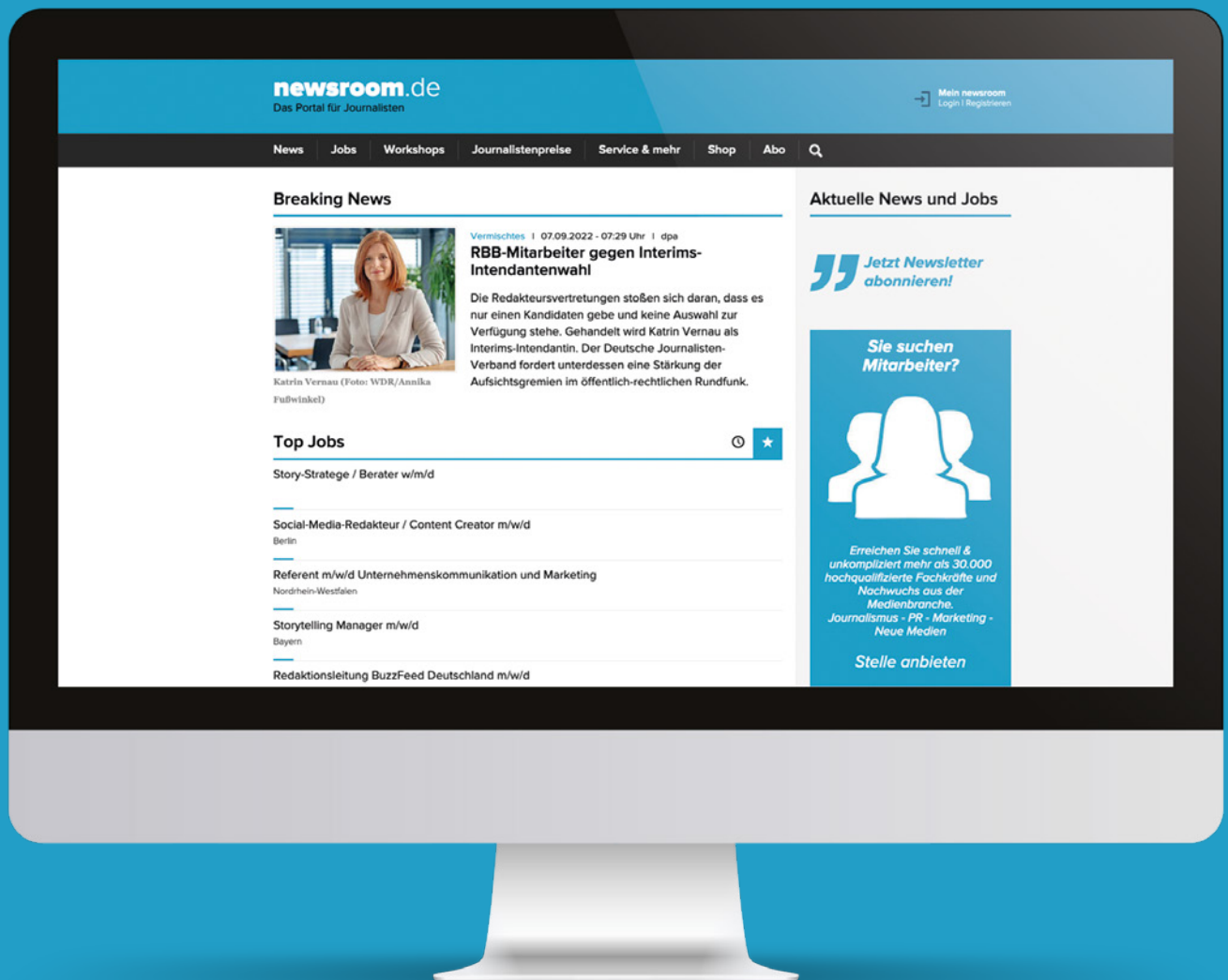


newsroom.de

Das Portal für Journalisten

Mediadaten 2023



Werbeformate

Website

Formate	Maße in Pixel	Kosten in €/Woche
Superbanner	728 x 90 , 468 x 60, 300 x 50	1.980,00
Content Ad 1	728 x 90 , 468 x 60, 300 x 250, 180 x 150	1.550,00
Aside Ad 1	300 x 250 , 180 x 150	1.350,00
Skyscraper	160 x 600	2.175,00
Skyscraper wide	300 x 600	2.900,00
Bildergalerie	Bildergalerie auf newsroom.de	2.470,00
	Persönliches Infomailing zur Bildergalerie an ca. 31.000 Empfänger	2.490,00

Newsletter Werbeformate

Formate	Maße in Pixel	Kosten in €/Woche
Content Ad 1	590 x 400 max.	1.990,00
Standalone Newsletter (persönlich adressiert)	an Workshop ca. 23.000 Empfänger	950,00
	an Journalistenpreise ca. 25.000 Empfänger	1.450,00
	an newsroom ca. 31.000 Empfänger	2.490,00

Stand Alone Newsletter (Werbung)

Exklusiver Sondernewsletter mit Ihren Inhalten, Bildern, Verlinkungen und optionalen Werbeflächen. Mit einem Stand Alone Newsletter erhält Ihre Werbebotschaft die volle Aufmerksamkeit der rund 31.000 Newsletter-Abonnenten.

Der newsroom-Newsletter wird werktäglich versendet.

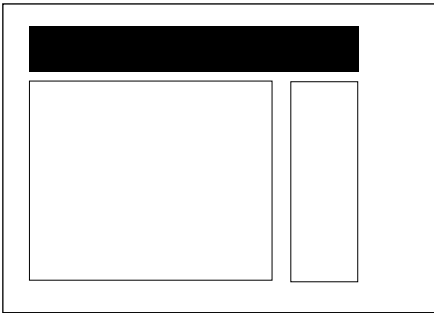
Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Steuern.

gültig ab 01.01.2023

Digitale Werbeformate Platzierung

Website

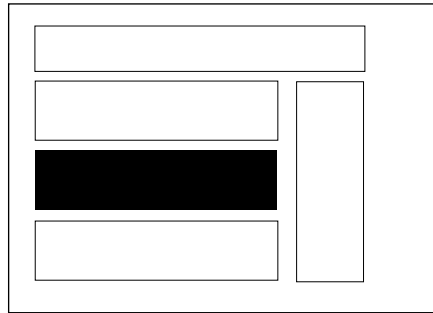
Superbanner



Formate

728 x 90, 468 x 60, 300 x 50
mobile optimiert

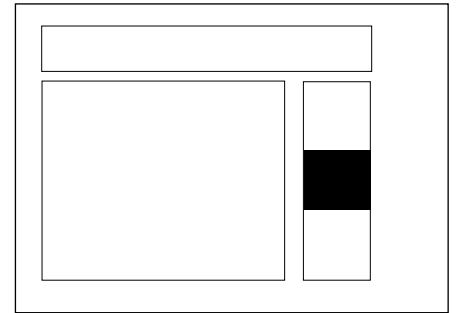
Content Ad 1



Formate

728 x 90, 468 x 60, 300 x 250, 180 x 150
mobile optimiert

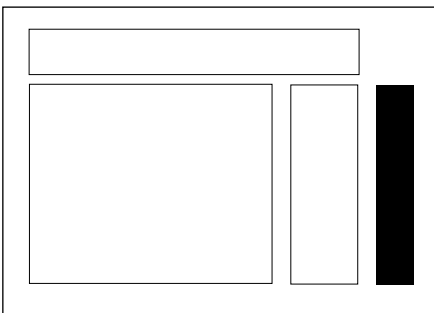
Aside Ad 1



Formate

300 x 250, 180 x 150
mobile optimiert

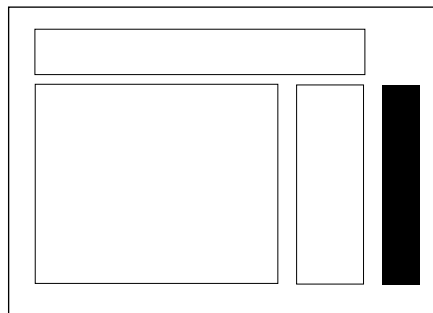
Skyscraper



Formate

160 x 600
nur Desktop

Skyscraper wide

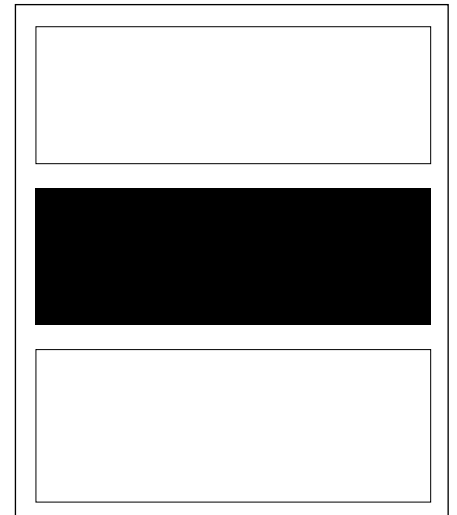


Formate

300 x 600
nur Desktop

Newsletter

Content Ad 1



Formate

590 x 400 max.

Alle Angaben in Pixel

Stellenmarkt

Mit einer Stellenanzeige bei newsroom.de erreichen Sie direkt Top-Fachkräfte. Der Stellenmarkt unterstützt Sie mit den folgenden Möglichkeiten schnell und effizient, Ihre neuen Mitarbeiter zu finden.

Plattform	Stellenausschreibungen in €	Praktika/Volontariate/Trainee in €
newsroom.de	740,00	390,00

Online-Stellenanzeige

Anzeige im Online-Fachstellenmarkt für 6 Wochen in der Rubrik „Jobs“.
Versand Ihres Jobangebotes per Mail innerhalb von 1 Stunde als Jobexpress
Einmaliger Versand in unserem wöchentlichen Job-Newsletter
Aufnahme Ihres Jobs als Linkverweis in die Job-Sparte des Newsletters
Aufnahme in die Liste „Top Jobs“ auf der Webseite newsroom.de

Nutzen Sie das Potenzial aller unserer Fachstellenmärkte für eine optimale Verbreitung in jeder Branche.

Gerne beraten wir Sie zu unseren [Kombi-Angeboten](#) mit den Stellenmärkten auf druck-medien.net, preport.de und kress.de

Sämtliche Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Steuern.
Preise und Leistungsumfang 2023. Mögliche Änderungen vorbehalten.
Diese Angebote gelten ohne weitere Rabatte oder Provisionen.

Birgit Baumgartinger
Tel.: + 43 6225/2700-43
jobs@oberauer.com

Crossmedia Kombi Stellenmarkt

Kombinieren Sie unsere Online-Angebote mit Print (1/1 Seite -50%)

Die Crossmedia-Kombination bildet die Basis für verschiedene Variationen, die Sie Ihren persönlichen Präferenzen anpassen können.

gültig ab 01.01.2023

Verlagsangaben

Verlag
MEDIENFACHVERLAG OBERAUER
Johann Oberauer GmbH
Fliederweg 4
5301 Eugendorf, Salzburg
Österreich

Zahlungsbedingungen
Zahlung: 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug.
Ust-Ident-Nr.: ATU 349 15 900

Bankverbindung
Volksbank Freilassing
IBAN: DE91 7109 0000 0100 2515 85
BIC: GENODEF1BGL

Internet
www.newsroom.de

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungs-treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Johann Oberauer GmbH (im Folgenden: „Verlag“) entgegengenommenen Anzeigenaufträge. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn der Verlag ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb des laufenden Kalenderjahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb des laufenden Kalenderjahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
4. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen innerhalb des laufenden Kalenderjahres abzurufen.
5. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, kann sich der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, nicht auf einen mit dem Verlag vereinbarten (Mengen-)Nachlass berufen, sondern nur auf denjenigen Nachlass, der entsprechend der tatsächlichen Abnahme gewährt worden wäre.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrags ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen an-grenzen und die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Auftraggeber versichert, dass die von ihm übermittelten und zu veröffentlichen den Anzeigen nicht gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften ver-stoßen.
9. Der Verlag behält sich vor, rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern auf-gegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Frem-danzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
10. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder be-schädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
11. Der Auftraggeber wird dem Verlag festgestellte Mängel der veröffentlichten Anzeigen unverzüglich nach Feststellung anzeigen.
- 11.1. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, leistet der Verlag für die von ihm veröffentlichten Anzeigen in der Weise Gewähr, dass diejenigen Anzeigen, die Mängel aufweisen, durch unentgeltliche Veröffentlichung einer einwandfreien Ersatzanzeige nach-gebessert werden, sofern der Zweck der Anzeige durch den Mangel beeinträchtigt wurde.
- 11.2. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entwe-der verlangen, dass der Preis herabgesetzt wird, oder vom Vertrag zurücktreten. Der Auftra-ggeber kann stattdessen auch Schadensersatz nach Maßgabe der folgenden Ziffer geltend machen, wenn der Verlag den Mangel zu vertreten hat.
- 11.3. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder des arglistigen Ver-schweigens eines Mangels zwingend gehaftet wird.
- 11.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Veröffentlichung der Anzeige.
12. Der Verlag haftet für sämtliche Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, maximal in Höhe des Auftragswertes. Der Verlag haftet auch für solche Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grob fahrlässig verursacht werden. Weiterhin haftet der Verlag für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldet sind.
- 12.1. Für andere als unter 12 Satz 3 bezeichnete Schäden, die vom Verlag, seinen gesetz-lichen Vertretern oder leitenden Angestellten lediglich leicht fahrlässig verursacht werden, haftet der Verlag nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung des Verlages ist in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Scha-den beschränkt.
- 12.2. Vorbehaltlich der Regelungen in 12 Satz 1 und 3 haftet der Verlag für Erfüllungsgehilfen, die nicht zu seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten zählen, nur, wenn die-se eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzen. Die Haftung des Ver-lages ist auch in diesem Fall auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 12.3. Im Übrigen ist die Haftung des Verlages – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus-geschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Sämtliche hierdurch ent-stehende Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehler-korrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
14. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
15. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berech-net. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Verzugs-schadens vorbehalten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vor-liegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag be-rechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer An-zeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
16. Angenommene und damit rechtsverbindliche Aufträge unterliegen folgenden Stornofristen und Stornogeühren:
Nach Buchungsbestätigung und ab zwei Wochen vor dem Schaltertermin 100% des Auftragswertes.
17. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Um-fang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbrei-terung der Anzeige.
18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurück-gesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
19. Erfüllungsort ist Salzburg. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit dem Anzeigenauftrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist Salzburg.
20. Änderungen und/oder Ergänzungen des Anzeigenauftrages bedürfen zu ihrer Wirksam-keit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 20.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Anzeigenauftrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt.